

PRESSEMELDUNG

Marburg, 15.06.2020



Neues Waffenrecht:

Zwingender Gang zur Waffenbehörde & wichtige Änderungen bei Waffen und Magazinen im Altbesitz

Marburg, 15.06.2020

Zum 01.09.2020 tritt das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz vollständig in Kraft. Damit kommen neue Regelungen auf Jäger zu. Denn nicht nur der Gang zur Waffenbehörde wird zwingend erforderlich, es werden auch neue wesentliche Waffenteile meldepflichtig. Gravierend sind darüber hinaus die Anzeigepflichten für Magazine mit hoher Kapazität.

Kein An- und Verkauf ohne NWR-IDs

Ohne NWR-IDs können Waffenbesitzer ab September keine Waffe mehr kaufen oder verkaufen. Auch kann keine Reparatur an wesentlichen Teilen oder eine, die länger dauert, vorgenommen werden. Denn mit jeder dieser Aktionen ist eine Meldepflicht an das Nationale Waffenregister (NWR) verbunden, die nur mit eben jenen Daten korrekt möglich ist.

Benötigt wird die Personen (P)-ID sowie die ID der waffenrechtlichen Erlaubnis, also der WBK (E-ID). Sobald eine Reparatur ansteht, die länger dauert oder wenn ein wesentliches Teil getauscht werden muss, ist zudem die W-ID der Waffe nötig. Ohne diese NWR-IDs ist die Bearbeitung eines solchen Vorgangs für die Büchsenmacher und Waffenfachhändler ab dem 01.09.2020 nicht mehr möglich!

Für alle Waffen, die sich bereits im Besitz befinden, können die NWR-IDs schon vor dem Stichtag abgefragt werden. Die Daten muss sich der Waffenbesitzer persönlich auf sogenannten Stammdatenblättern bei der jeweils zuständigen Waffenbehörde abholen.

Mögliche Fehler in bestehenden Daten

Der VDB als Fachhandelsverband befürchtet, dass auf diesen Stammdatenblättern viele fehlerhafte Datensätze im Umlauf sind. Die Empfehlung heißt daher: Jeder sollte die Daten des Stammdatenblattes mit den Angaben in der Waffenbesitzkarte und den Angaben auf der Waffe abgleichen. Ihr fachkundiger Büchsenmacher oder Fachhändler unterstützt Sie hierbei gerne.

Mehr Aufwand, höhere Kosten

Büchsenmacher und Hersteller haben aufgrund der neuen Meldepflichten an das NWR einen erheblich höheren administrativ-technischen Aufwand zu bewältigen. Denn alle waffenrechtlich relevanten Vorgänge, auch bei Reparaturen, müssen unverzüglich elektronisch an das Nationale Waffenregister gemeldet werden. Im Vergleich zur früheren Meldung an die Waffenbehörde müssen zudem nun weitere Daten, darunter die 21-stelligen NWR-IDs, erfasst werden. Der VDB als

Quelle/Link:
Erstellt/Stand: V1.5 2020-06-15 von:

Druck: 15.06.2020

www.vdb-waffen.de > Presse > Pressemeldungen >
Verband Deutscher Büchsenmacher u. Waffenfachhändler e.V.
www.vdb-waffen.de Tel: 06421/480 75 00 info@vdb-waffen.de



PRESSEMELDUNG

Marburg, 15.06.2020



Fachhandelsverband mit über 1.400 Mitgliedern geht davon aus, dass zukünftig bis zu 30 Euro zusätzliche Kosten pro Vorgang berechnet werden.

„Wie hoch die Mehrkosten ausfallen werden, wird unterschiedlich sein und sich an dem tatsächlichen Aufwand bemessen. Wer sparen will, sollte darüber nachdenken, Reparaturen oder Wartungen jetzt noch vorzuziehen“, so Ingo Meinhard, Geschäftsführer des VDB.

Freie Teile werden zu wesentlichen Waffenteilen

Neu ist, dass auch Gehäuse (upper- & lower receiver) sowie Verschluss (Verschlusskopf und Verschlussträger) zukünftig als wesentliche Teile von Schusswaffen eingestuft und somit erlaubnispflichtig werden. Sofern Jäger solche – bisher freien Teile – im Besitz haben (und diese nicht in Komplettwaffen verbaut sind), müssen diese ab dem 01.09.2020 (Übergangsfrist bis 01.09.2021) bei der Waffenbehörde angemeldet werden. Den Leitfaden des BKA „Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz“ sowie ein Formular zum Anmelden der wesentlichen Teile gibt es über den VDB unter der E-Mail: abruf@vdb-waffen.de.

Verbot von Magazinen mit hoher Kapazität

Ab September ist der Umgang mit hochkapazitiven Magazinen verboten. Dazu gehören Kurzwaffenmagazine mit einem Fassungsvermögen von über 20 Patronen, Langwaffenmagazine mit mehr als 10 Patronen sowie entsprechende Magazingehäuse für Wechselmagazine. Um Magazine, die sich bereits im Bestand befinden, nicht abgeben zu müssen, gilt eine Übergangs-Meldefrist von einem Jahr ab dem 01.09.2020.

Der Zeitpunkt des Erwerbs spielt dabei eine entscheidende Rolle (siehe Grafik), wie der weitere Umgang mit diesen Magazinen aussehen kann. Wichtig ist, der Anzeigepflicht bei der Waffenbehörde fristgerecht nachzukommen, um nicht plötzlich einen verbotenen Gegenstand im Besitz zu haben. Vordrucke erhält man ebenfalls unkompliziert beim VDB unter der E-Mail-Adresse abruf@vdb-waffen.de.

VDB Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.
Gisselberger Str. 10
35037 Marburg
www.vdb-waffen.de

Pressekontakt:
Herr Jan Christian Gast
Tel: 06421/480 75 30
Fax: 06421/480 75 99
presse@vdb-waffen.de

Social Media

Facebook: www.facebook.com/VDB.VerbandDeutscherBuechsenmacher
Twitter: www.twitter.com/VDBVerband

Quelle/Link:
Erstellt/Stand: V1.5 2020-06-15 von:

www.vdb-waffen.de > Presse > Pressemeldungen >
Verband Deutscher Büchsenmacher u. Waffenfachhändler e.V.
www.vdb-waffen.de Tel: 06421/480 75 00 info@vdb-waffen.de

Druck: 15.06.2020